



Schutzkonzept für kirchliche Veranstaltungen und kirchliche Angebote (Stand 14.09.2021)

1. Einleitung

Der Bundesrat hat am 8. September 2021 beschlossen, dass ab 13. September 2021 die Zertifikatspflicht auf alle Veranstaltungen drinnen (z.B. Konzerte oder Spielnachmittage) für alle ab 16 Jahren ausgeweitet wird. Ausnahmen bilden Veranstaltungen bis 30 Personen in fixen Gruppen (Vereine, Proben oder andere beständige Gruppen) und auch religiöse Veranstaltungen, Gottesdienste und Abdankungen in Innenräumen, an denen weniger als 50 Personen teilnehmen. Das BAG spricht neu von «religiösen Veranstaltungen». Damit sind im kirchlichen Kontext Gottesdienste gemeint. Nur weil eine Kirchgemeinde eine Veranstaltung durchführt, ist sie nicht per se schon religiös.

Bei Veranstaltungen in Innenräumen ohne Zertifikat gilt nach wie vor eine Maskenpflicht. Zudem darf ein Raum nur zu 2/3 ausgelastet sein, die Mindestabstände sind, wenn möglich einzuhalten und die Kontaktdaten sind zu erheben.

Die behördlichen Vorgaben schreiben vor, dass jede Gemeinde über je ein eigenes Schutzkonzept verfügen muss, das den Rahmenvorgaben des BAG entspricht.

2. Zielsetzung

Ziel ist es, Veranstaltungen und Angebote unter Einhaltung der gesundheitlichen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit zu ermöglichen.

3. Schutzkonzept für Veranstaltungen mit einem Covid-Zertifikat

Das COVID-Zertifikat muss beim Eingang überprüft werden. Das Zertifikat gilt für alle vor Ort tätigen Personen, insbesondere helfende oder sonstige mitwirkende Personen. Dann entfällt das Maskentragen, die Abstandspflicht und jede Platzbeschränkung. Jugendliche zwischen 12 und 16 Jahren, die kein Zertifikat haben, müssen Masken tragen und Abstand halten. Dies gilt ebenfalls für angestellte Personen, die kein Zertifikat haben.

4. Schutzkonzept für Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat

- Veranstaltungen bis 30 Personen in fixen Gruppen, z.B. Vereine, Proben oder andere beständige Gruppen inkl. aller Mitwirkenden
- Die Kontaktdaten der Anwesenden müssen erhoben werden.
- Maskentragen für alle ab dem 12. Lebensjahr.
- Es dürfen max. 2/3 der sonst verfügbaren Sitzplätze besetzt werden.
- Es stehen Möglichkeiten der Händedesinfektion an den Ein- und Ausgängen bereit. Das Tragen von Handschuhen ist eine individuelle Entscheidung und kann in Betracht gezogen werden.

- Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Ausgenommen davon sind Paare/Familien.
- Vor der Veranstaltung soll es keine Ansammlungen ohne Sicherheitsabstand geben, weder vor noch nach dem Anlass.
- Aufführungen mit Chören vor Publikum sind erlaubt. Die Chormitglieder müssen ebenfalls mit Maske singen oder eine entsprechende Schutzvorkehrung einrichten.
- Die Abgabe von Essen oder Trinken ist nicht erlaubt. (Details siehe Punkt 5)
- Auf Körperkontakt (u.a. Begrüssung und Abschied) und das Weiterreichen von Gegenständen zwischen den Teilnehmenden ist zu verzichten.
- Die Kontaktdaten (welche durch das Anmeldesystem erfasst wurden) werden nicht aufbewahrt.
- Die Räume sind vor und nach der Benutzung gut zu lüften. Bei normaler Nutzung stellen die Räume im Tablat kein Problem dar. Trotzdem ist darauf zu achten, dass die Veranstaltungen nicht zu lange dauern.
- Entsprechende Hinweise werden gut sichtbar am Eingang und in den Räumlichkeiten angebracht und mündlich zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
- Die verantwortliche Person für die Veranstaltung vor Ort ist für die Einhaltung der Regeln verantwortlich und setzt diese auch durch.
- Vor / nach der Veranstaltung werden die Räumlichkeiten gereinigt.

5. Angebote mit geselligem Charakter mit Abgabe von Essen und Trinken

Gemäss Vorgaben für Restaurationsbetriebe ist die Abgabe von Essen und Trinken in Innenbereichen erlaubt. Analog zur Gastronomie gilt bei der Konsumation von Getränken und Speisen in Innenräumen eine Zertifikatspflicht. Es gilt keine Maskenpflicht mehr; auch dann nicht, wenn man nicht am Tisch sitzt. Gäste im Innenbereich von Restaurationsbetrieben können somit beispielsweise ein Buffet oder die Sanitärräume aufsuchen, ohne eine Maske zu tragen.

In Aussenbereichen kann auf die Zertifikatspflicht verzichtet werden.

Die Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden, erfolgt bedarfsgerecht und regelmässig.

6. Gespräche mit Empfängerinnen und Empfängern von sozialdiakonischen Beratungen

Empfänger waschen sich die Hände bei der Ankunft mit Wasser und Seife oder desinfizieren sie mit einem Händedesinfektionsmittel.

Unnötige Gegenstände, welche von Freiwilligen und Empfängern angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften, Kugelschreiber, Dekorationen etc. werden entfernt.

Das Anfassen von Oberflächen und Objekten wird vermieden, indem Türen nach Möglichkeit offengehalten werden. Mitarbeitende und Freiwillige vermeiden ein

Anfassen von Gegenständen des Empfängers (z. B. Taschen versorgen, Jacken aufhängen).

Empfänger vereinbaren einen Termin, bevor sie die Räumlichkeiten der Organisation betreten. Laufkundschaft wird vermieden oder reduziert.

Falls möglich, werden Beratungsgespräche nur auf Vereinbarung angeboten oder digitale Kommunikationswege genutzt (z. B. Telefon, Videotelefonie).

7. Chöre

Chöre mit max. 30 Personen können in separaten Räumlichkeiten und in beständigen Gruppen proben. Contact Tracing, wirkungsvolle Lüftung und Hygienemassnahmen sind Bestandteil des Schutzkonzeptes. Bei Choraufführungen in Innenräumen gilt Zertifikatspflicht.

8. Nutzung unserer Räumlichkeiten

Die Nutzung unserer Räumlichkeiten von externen Gruppen ist unter Einhaltung unseres Schutzkonzeptes möglich. **Dabei gilt in jedem Fall eine Zertifikatspflicht.**

9. Generelle Schutzmassnahmen und Umgang mit besonders gefährdeten Personen

Vulnerable Personen, welche noch nicht geimpft sind sollen nicht ausgeschlossen werden, sich jedoch so gut als möglich vor einer Ansteckung schützen.

10. Covid19- und weitere Erkrankte

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

Kirchgemeinde Tablat-St.Gallen
22. September 2021